Schutzkonzept «Nähe und Distanz» - Pastoralraum Leimental

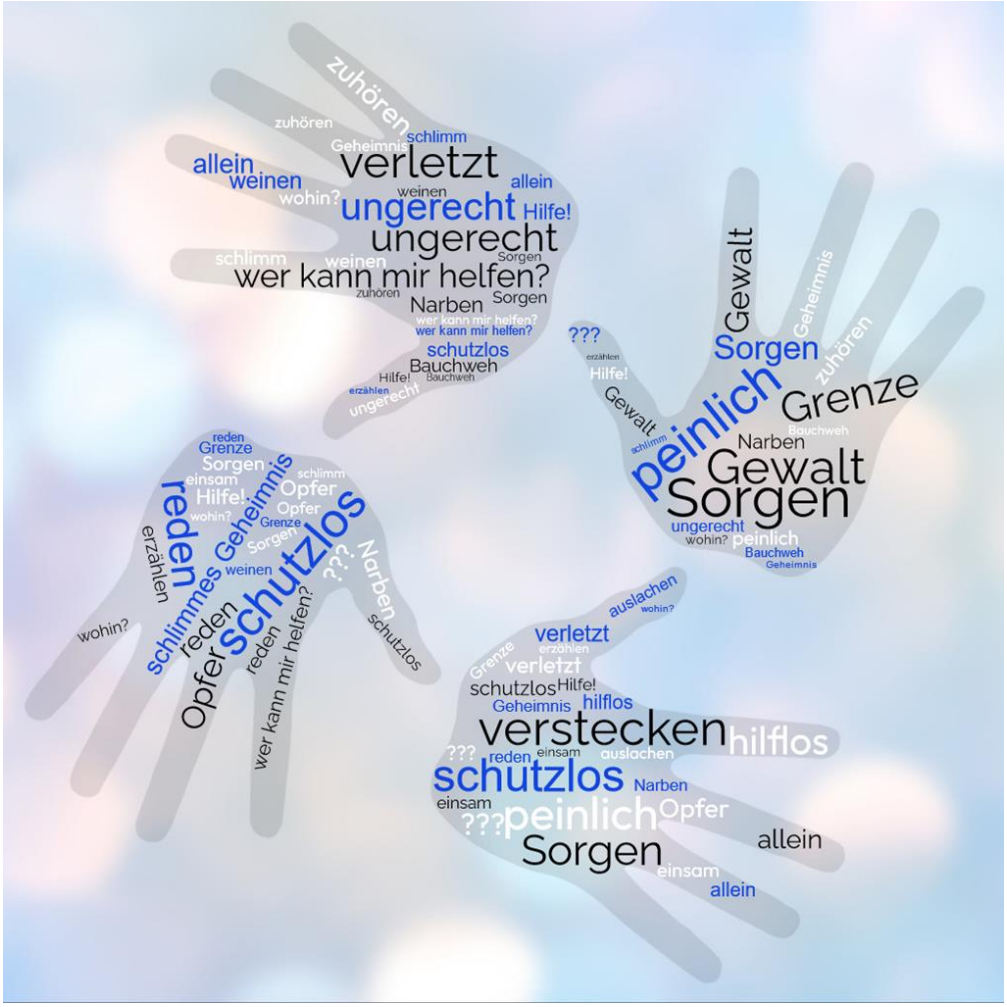

Titelbild: Flyer, der in den kirchlichen Räumen im Pastoralraum Leimental angebracht ist

Inhaltsverzeichnis:

1) Definition……. 3
2) Ziel/Absicht…….. 4
3) Grundhaltungen…….. 4
4) Standards der Berufsgruppen im Pastoralraum…… 5
5) Intervention bei Verdacht und Vorfall …… 8
6) Ansprechpersonen……. 9
7) Aufarbeitung ……... 10
8) Umgang mit dem Schutzkonzept…… 11

1. Definition:

Alle Menschen haben ein Recht auf den Schutz ihrer körperlichen, psychischen, spirituellen und sexuellen Integrität sowie auf eine selbstbestimmte Sexualität.

Die Kirche und ihre Mitarbeitenden übernehmen in der Seelsorge, Diakonie und Jugendarbeit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Die für den Alltag der Kirchgemeinde notwendige Beziehungsarbeit zu Kindern, Jugendlichen und Menschen in Not bedeutet immer auch Macht gegenüber diesen Menschen und stellt letztendlich ein Risikofeld für sexuelle Ausbeutung dar. (limita.ch)

Im Alltag unseres Pastoralraums treten die Mitarbeitenden immer wieder mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Beziehung. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte asymmetrische Beziehungen, in denen die Mitarbeitenden durch ihr Alter, ihr kognitives Wissen, ihre Stellung in der Pfarrei in einer machtvolleren Position sind als ihr Gegenüber.

Das Schutzkonzept für den Pastoralraum Leimental nimmt unabsichtliche oder versehentliche Grenzverletzungen ebenso in den Blick wie sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Nachfolgende Definition möchten wir in unserem beruflichen Kontext deshalb explizit auch für Erwachsene angewendet wissen:

«Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugs- und Betreuungspersonen am Kind aufgefasst. Aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden.»

Definition von Rebecca T. Leeb –
Empfehlungen des amerikanischen National Center for Diseases, Control and Prevention

Das Schutzkonzept des Pastoralraums Leimental ergänzt das Schutzkonzept des Bistums Basel sowie die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz SBK. Beide Dokumente werden als bekannt vorausgesetzt in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

Schutzkonzept Bistum Basel:
https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sexuelle_UEbergriffe_-_Allg_Schutzkonzept_Praevention_und_Intervention__31.03.2025_.pdf

Richtlinien der SBK
https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Naehe_und_Distanz_-_Richtlinien_SBK_2019.pdf

(zuletzt geprüft: 15. Mai 2025)

2. Ziel/Absicht

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, die körperliche, psychische, spirituelle und sexuelle Integrität von Menschen jeglichen Alters, die mit Mitarbeitenden im Pastoralraum Leimental in Beziehung treten, zu schützen.

Mit diesem Schutzkonzept soll die Schwelle für Grenzverletzungen und Missbrauch erhöht werden und die Mitarbeitenden sollen durch verschiedene Massnahmen sensibilisiert werden. Die Verantwortung für die Gestaltung des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen liegt bei den jeweiligen Mitarbeitenden des Pastoralraums.

3. Grundhaltungen

Wir schauen hin statt weg
Wir schauen hin! Wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Grenzverletzungen. Wir handeln.

Wir respektieren Grenzen
Wir gehen mit körperlicher Nähe sensibel und zurückhaltend um.
Wir respektieren die verbal oder nonverbal angezeigte individuelle Grenze des Gegenübers. Die Privat- und Intimsphäre hat hohen Schutz.

Wir (lassen uns) hinterfragen
Wir reflektieren unsere Haltung und unser Verhalten und lassen uns von anderen darin kritisieren.

Wir sind uns unserer Macht bewusst
Wir sind uns unserer Rolle und deren Verantwortung bewusst. Deshalb sind wir besonders wachsam gegenüber Grenzverletzungen.

Wir sprechen eine respektvolle Sprache
Wir verwenden keine sexualisierte und abwertende Sprache, dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen und Vulgärsprache.

Wir bieten Verschwiegenheit und fordern sie nicht
Wir können Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, Verschwiegenheit einzufordern und so Geheimnisse zu schaffen. Transparenz soll gelebt werden.

Wir gehen mit Geschenken transparent um
Wir dürfen kleine Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste annehmen. Diese Geste soll transparent erfolgen. Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig. Wo möglich, teilen wir sie im Team.

Wir sensibilisieren jährlich
Wir verpflichten uns, uns jährlich mit dem Schutzkonzept und dem Thema Nähe und Distanz in angemessener Form im Pastoralraum auseinander zu setzen.

4. Erarbeitete Standards der Berufsgruppen im Pastoralraum

Die nachfolgenden Standards haben sich die genannten Berufsgruppen selbst gegeben. Sie beanspruchen keine Vollständigkeit, sondern werden jährlich evaluiert und ggf. ergänzt.

Theolog:innen (Stand November 2024)

Wir nehmen als Seelsorgende selbstfürsorglich unsere Bedürfnisse nach Nähe ernst und sorgen für ein gutes privates Umfeld, ggf. auch für seelsorgliche und/oder psychologische Begleitung in eigenen Krisensituationen.
So stellen wir sicher, dass wir unsere eigenen Bedürfnisse nicht im Umgang mit Pfarreiangehörigen befriedigen.

In unserer Arbeit können wir immer wieder in Grenzsituationen kommen. Es ist wichtig, mit Kolleg:innen oder Vorgesetzten darüber zu sprechen und sich anzuvertrauen.
Wenn uns jemand von einer unsicheren Situation berichtet, nehmen wir uns Zeit und überlegen gemeinsam intervisionär sinnvolle Massnahmen.

Wir nehmen via Handy nur zu den üblichen Bürozeiten Kontakt auf zu Pfarreiangehörigen. Seelsorgende müssen ihre private Telefonnummer nicht preisgeben.

In Alters- und Pflegeheimen sowie im Spital melden wir unseren Besuch beim Personal an. Bei Hausbesuchen informieren wir das Pfarreisekretariat vorab oder eine:n Kolleg:in. Der Umgang mit ausgefallenen Geschenken wird im Team besprochen, ebenfalls deren Häufigkeit.

Die Sitzordnung wird bewusst überlegt, ein Tisch zwischen Seelsorgenden und Gesprächspartner:innen sorgt für eine gute Distanz.

Wir achten auf eine respektvolle Begrüssung und akzeptieren die Begrüssungsform der besuchten Person.

Ein Seelsorgegespräch ist zeitlich begrenzt, dies wird am Beginn des Gesprächs kommuniziert.

Körperliche Berührungen im Seelsorgegespräch sind in der Regel nicht nötig und wenn, nur nach Rückfrage, am Unterarm zulässig. Empathie kann auch ohne Berührungen gezeigt werden. Dies gilt auch für Sterbende.
In den Sakramenten vorgesehene Berührungen bei Taufe und Krankensalbung werden respektvoll und angekündigt durchgeführt.

In der Sakristei oder im Spital/Altersheim bleibt die Türe offen/angelehnt, wenn wir mit einer Person alleine sind.

Wir gehen sorgfältig mit Daten anderer um und löschen diese, sofern sie nicht mehr benötigt werden.

Bei Austrittsgesprächen wird auf das Löschen von Daten bestanden.

Sozialarbeiter:innen (Stand Dezember 2024)

Unsere Termine mit Klient:innen sind in unseren Agenden festgehalten. Bei Hausbesuchen informieren wir vorgängig das Sekretariat oder ein Teammitglied. So schaffen wir Transparenz. Wir nehmen Kontakt zu Klient:innen nur während der Bürozeiten auf.

Bei Gesprächen achten wir auf die Sitzordnung. Es hat genügend Platz und ein Tisch steht zwischen den Stühlen.

Grundsätzlich ist der Handschlag bei der Begrüssung und der Verabschiedung die einzige Berührung.

Beratungsprozesse werden protokolliert. Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein, gerade auch bei nicht gewährten finanziellen oder anderen Unterstützungen. Wir archivieren die Protokolle 3 Jahre, bei Schuldensanierungen 10 Jahre. Anschliessend löschen wir sie.

Die Gemeindeleitung ist Beschwerde-Instanz, was den Klient:innen kommuniziert wird.

Private Beziehungen zu Klient:innen werden nicht eingegangen.

Hauswart:innen (Stand März 2025)

Wir sprechen Unbekannte in unseren Gebäuden an.

Wir sehen vermehrt in die (Jugend-)Räume, die geschlossene Türen haben, bei unsern Rundgängen.

In Oberwil sind Überwachungskameras installiert, die grundsätzlich Vandalismus vermeiden sollen. Dies geben aber auch Sicherheit gegen allfällige Übergriffe. Allenfalls reichen auch Attrappen oder Hinweise darauf, dass es eine Videoüberwachung gibt. Wir überlegen uns, wo solche Kameras Sinn machen und sprechen dies bei Vorgesetzten an.

Wenn wir ein ungutes Gefühl haben (z. B. durch einen Schrei, ein Geräusch, …), nehmen wir dies ernst und schauen nach.

Wir wahren professionelle Distanz, indem wir z.B. alle gleich behandeln und Freundschaften offen kommunizieren.

Sakristan:innen (Stand Januar 2025)

Jährlich sollte ein Mitarbeitenden-Gespräch stattfinden, in dem die Sakristane und Sakristaninnen erzählen können, was sie bewegt und ein Feedback zu ihrer Arbeit erhalten.

Wenn die Sakristaninnen und Sakristane spät abends oder in der dunklen Jahreszeit arbeiten, fallen die dunklen Ecken und der ungünstige Zugang zur Lichtschaltern auf. Wir achten auf gute Beleuchtung.

Wir achten darauf, dass Geschenke, gerade bei Abdankungen, angemessen sind.

Kirchenmusiker:innen (Stand Januar 25)

Chorleitung ökumenischer Kinderchor Therwil:
Während der Pause bei Proben haben wir ein offenes Auge und Ohr, wo die Kinder unterwegs sind.
Körperübungen in der Gruppe bei Chorproben geschehen ohne aktive Beteiligung der Chorleitung.
Es gibt ein individuelles Begrüssungs-/Abschiedsritual nach der Chorprobe, bei dem die Kinder ihr Bedürfnis nach Distanz/Nähe zum Ausdruck bringen können.

Katechet:innen und Jugendarbeiter:innen (Stand Januar 25)

Da es in den Schulhäusern und im Kirchgemeindezentrum dunkle Ecken und verwinkelte Räume gibt, schicken wir unsere SchülerInnen immer zu zweit los, wenn sie etwas holen müssen oder auf die Toilette gehen. In dunklen Ecken des Gebäudes machen wir Licht an. Wir regen an, Bewegungsmelder zu installieren.

Wir machen keine Fotos von unseren Schüler:innen ohne Einwilligung der Eltern. Diese Einwilligung ist zeitlich, örtlich und je Anlass begrenzt.

Wenn sich ein Kind auffällig oder grenzverletzend verhält gegen über anderen Schülern oder uns als Lehrperson, weisen wir auf die Klassenregel hin und fordern die Einhaltung ein. Wenn dies nicht fruchtet, informieren wir die Klassenlehrperson, je nach Situation auch die Eltern. So schützen wir die anderen Schüler:innen und uns.

Wenn sich Schüler:innen uns anvertrauen mit ihren Sorgen, nehmen wir sie ernst, hören gut hin und handeln je nach Bedarf. Die Art unseres Handelns besprechen wir mit der Leitung Katechese und gemäss dem Schutzkonzept.

Beim Anziehen lassen wir die Kinder sich gegenseitig helfen. Wenn Berührungen beim Anziehen notwendig sind, kündigen wir sie vorher an.

Wir bieten selbst keinen Anreiz für Umarmungen. Umarmungen lassen wir nur 3 Sekunden zu. Dies führen wir in den Klassen ein. Grundsätzlich berühren wir uns nur an den Händen. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen sprechen wir uns bei Körperkontakt mit den Lehrpersonen und den Eltern ab.

Wir sind nicht allein mit einzelnen Kindern. Für ein Einzelgespräch dürfen die Kinder ein Gschpänli mitbringen und wir lassen die Türe des Raumes offen. Wenn sich ein Kind verletzt, versorgen wir es in der Klasse. Wenn es nötig ist, in einen speziellen Raum zu gehen oder auf die Toilette, sucht sich das verletzte Kind eine Begleitkind aus, das mitkommt.

Wir stärken das Selbstvertrauen der Kinder, wenn sie bei einer Körperübung nicht mitmachen wollen, indem wir die Freiwilligkeit betonen und ihr NEIN akzeptieren. (z.B. Britisch Bulldog)

Auf Reisen und in Lagern schlafen wir nicht bei den Kindern/Jugendlichen und nützen ein Einzelzimmer, in das keine Kinder/Jugendliche Zutritt haben.

Wir klären unsere Rolle als Katechet:innen oder Jugendarbeiter:innen, insbesondere dann, wenn man sich aus anderen Kontexten kennt.

Freiwillige in Begleitverhältnissen

(Wegbegleitung, Besuchergruppe, Fahrdienst, Seniorenferien etc.)

Es gibt Module als Weiterbildungsangebot im Bistum Basel für Freiwillige. Wir planen für Herbst 2026, ein solches Modul durchzuführen.

Personalverantwortliche der Kirchgemeinderäte

Alle Angestellten **unterzeichnen**, dass sie die Schutzkonzepte der Schweizer Bischofskonferenz SBK und des Bistums Basel sowie das Schutzkonzept des Pastoralraums Leimental **gelesen haben und sie mittragen**. Zuständig dafür ist die personalverantwortliche Person des Kirchgemeinderats.

Alle Angestellten und diejenigen Freiwilligen, die in sensiblen Bereichen tätig sind (Hausbesuche, Lagerbegleitung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), unterschreiben die **Selbstverpflichtung**. Diese wird für die Angestellten im Personaldossier der Kirchgemeinde hinterlegt, für die Freiwilligen bei der Gemeindeleitung bzw. der direkten Verantwortlichen (z.B. Stellenleiterin Wegbegleitung).

Es werden in regelmässigem Abstand **Weiterbildungen** zum Thema durchgeführt entweder auf Pastoralraumebene oder durch Teilnahme an diözesanen Weiterbildungen. **Budgetrelevanz!**

Das Thema «Nähe und Distanz» wird in jedem **MAG** angesprochen, ebenso bei **Bewerbungsgesprächen**.

Bei **Neueinstellungen** muss ein aktueller **Privat- und Sonderprivatauszug** vorgelegt werden sowie ein **Kurs** zum Thema «Nähe und Distanz» nachgewiesen oder innerhalb von 6 Monaten absolviert werden.

Alle **Angestellten** legen **alle drei Jahre einen Privat- und Sonderprivatauszug** vor. Verantwortlich dafür ist die personalverantwortliche Person des Kirchgemeinderats. Selbstverpflichtung und Auszüge aus dem Strafregister werden durch die Anstellungsbehörden aufbewahrt.

Links

Selbstverpflichtung Angestellte: https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sexuelle_UEbergriffe_-_Praevention_und_Intervention_-_Anhang_6_-_Selbstverpflichtung_zum_Anstellungsvertrag__31.03.2025_.pdf

Selbstverpflichtung Freiwillige: https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sexuelle_UEbergriffe_-_Praevention_und_Intervention_-_Anhang_7_-_Selbstverpflichtung_freiwillige_Mitarbeiter__31.03.2025_.pdf

5. Intervention bei Verdacht und Vorfall

5.1 Grundsätze

Meldungen ernst nehmen. Jeder Meldung wird nachgegangen. Die Gespräche finden an einem geschützten Ort statt und mit genügend Zeit zum Zuhören.

Der gesamte Prozess (Gespräche, Termine, Mailverkehr, Beobachtungen) wird schriftlich und chronologisch dokumentiert. Protokolle werden eventuell vom Gericht benötigt und dienen der sorgfältigen und umfassenden Beurteilung der Situation.

Ruhe bewahren und koordinierte Schritte mit einer unabhängigen Fachstelle absprechen, da jeder konkrete Fall individuell ist und ein angepasstes und überlegtes Vorgehen verlangt. Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu weiteren Traumatisierungen führen und eine Klärung erschweren/verunmöglichen.

Der Kreis der involvierten Personen soll so klein wie möglich gehalten werden. Der Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten und die Wahrung einer koordinierten Fallführung ist wichtig. Die Anonymität der Betroffenen muss soweit möglich gewahrt werden.

Beschuldigte nicht alarmieren und konfrontieren: Verdachtsmomente auf Straftaten dürfen nicht zu den Beschuldigten durchdringen. Diese dürfen nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, sonst wird allenfalls der bereits vorhandene Druck erhöht oder Beschuldigte entziehen sich der Situation.

Es ist von einer Glaubhaftigkeit der Betroffenen auszugehen. Auch wenn dies – gemeinsam mit untenstehender Unschuldsvermutung - zu grosser Zerrissenheit führt, welche zunächst auszuhalten ist. Im Zweifelsfall gilt: Für weitere klärende Schritte einstehen, statt den Fall ad acta legen.

Die Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten ist zu gewährleisten. Wird aufgrund einer Meldung ein Verfahren eingeleitet, gilt **während der gesamten Dauer des Verfahrens die Unschuldsvermutung**. Die Situation wird sorgfältig bearbeitet und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (z.B. Wahrung der Anonymität) der beschuldigten Person wird gewährleistet. Falls der Verdacht ausgeräumt werden konnte, erfolgt ein Verfahren zur Rehabilitation der in Verdacht geratenen Person. Gemeinsam ist festzulegen, wer informiert wird.

Das Opfer hat ein Recht auf Schutz und ist zu unterstützen - z.B. bei der Vernetzung mit Opferhilfestellen - und, wo möglich, sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren.

Dem Opfer wird transparent gemacht, dass die Schweigepflicht nicht garantiert werden kann, sofern es sich um eine strafrechtlich relevante Tat handelt. Besteht das Opfer auf Vertraulichkeit, muss es an eine Opferhilfe weiter verwiesen werden: https://opferhilfe-beiderbasel.ch/kontakt/. Die Opferhilfe garantiert Schweigepflicht.

Menschen, die sich als Opfer sexueller Ausbeutung zu erkennen geben, sind **als handlungs- und entscheidungsfähige Personen ernst zu nehmen, deshalb sind alle Interventionen mit ihnen abzusprechen.**

5.2 Umgang mit Drittpersonen*, die einen Verdacht auf Grenzverletzung melden

Beim Umgang mit Drittpersonen ist darüber hinaus das Folgende zu beachten:

Braucht die Drittperson selbst **Hilfe zum Verarbeiten**?

Zukünftige **Begegnungen** mit Opfer/Täter:in und deren Umgang sollen besprochen werden.

Die Drittperson soll wissen, dass ihre Informationen sorgfältig behandelt werden und sie **zeitnah ein Feedback** erhält.

* gemäss Schutzkonzept des Bistums Basel wird im Punkt 2.3 unterschieden zwischen Opfer, Vertrauenspersonen und Mitwisser (Drittpersonen), Zeugen und beschuldigte Person.

5.3 Umgang mit Menschen, die sich als Opfer von Grenzverletzungen sehen

Hier ist über die unter 5.1 genannten Grundsätze hinaus das Folgende zu beachten:

Betroffenen wird **Anteilnahme und Offenheit** signalisiert. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu äussern, wenn und wann sie dies wünschen. **Auf eindringliche Fragen oder Provokation von Äusserungen ist zu verzichten.** Es wird mit dem Opfer besprochen, welchen **Schutz** es jetzt braucht und vereinbart, wann man sich wieder trifft, um das **weitere Vorgehen** zu erläutern.

6. Ansprechpersonen

Im Pastoralraum Leimental: Monika Heitz, Sozialarbeiterin RKK Binningen-Bottmingen
077/409 77 01 m.heitz@rkk-bibo.ch

Benedikt Hänggi, Theologe und Betroffener,
079/213 73 45 gabe-basel@gmx.ch

Externe Opferberatungsstelle: Opferhilfe beider Basel
061/205 09 10 info@opferhilfe-bb.ch
https://opferhilfe-beiderbasel.ch/

Betroffenenorganisationen
(vgl. https://www.bistum-basel.ch/services/uebergriff-was-tun/historische-aufarbeitung)

* IG-M!kU: Interessengemeinschaft für missbrauchsbetroffene Menschen im kirchlichen Umfeld https://missbrauch-kirche.ch/

* Groupe Sapec: Soutien aux personnes abusées dans une relation d'autorité religieuse www.groupe-sapec.net

7. Aufarbeitung in der Pfarrei nach einem Vorfall

«Misstrauen, Wut, Schuldgefühle – sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen hinterlässt ratlose, zutiefst verunsicherte, blockierte und gespaltene Teams und entzieht allen den tragenden Boden.» (Quelle: https://limita.ch/schutzkonzepte/)

Unabhängig davon, ob es eine rechtliche Verurteilung gab, ob der Verdacht sich erhärten liess oder nicht, oder ob eine Person fälschlicherweise beschuldigt wurde, sind Schritte notwendig, die die Opfer, die Mitarbeiter:innen und Teams unterstützen und das verlorene Vertrauen wiederherstellen können.
Es ist dabei wichtig, Unterstützung ausserhalb der Pfarrei/Kirche in Anspruch zu nehmen. Der unabhängige Blick von aussen hilft, die eigenen «blinden Flecken» besser wahrzunehmen und das Vertrauen wiederherzustellen.
Dabei sind das Schutzkonzept und die Abläufe des Bistums Basel zu beachten und einzuhalten.

7.1 Unterstützung und Anerkennung der Opfer

Es werden Massnahmen abgeklärt und ergriffen, die das Leid der Opfer anerkennen und die betroffenen Opfer unterstützen wie z.B. Entschädigungszahlungen, Hilfsangebote, etc.

7.2 Aufarbeitung bei den Mitarbeiter:innen

Nach einem Vorfall müssen das Vertrauen in den Seelsorgeteams bzw. in der Pfarrei gestärkt und so gut es möglich ist, wiederhergestellt werden. Ziel ist, die belastenden Folgen des Vorfalls auch bei den Mitarbeiter:innen anzuerkennen.
Dies kann durch Coaching, Supervision o.ä geschehen. Welche (finanziellen und zeitlichen) Ressourcen können dafür bereitgestellt werden (z.B. für eine Retraite)?
Dabei wird zum einen sachlich korrekt der Vorfall geklärt und zum anderen werden die Mitarbeiter:innen unterstützt, auf der emotionalen Ebene das Vertrauen zurückzugewinnen. Ein besonderes Augenmerk ist den Dynamiken in Teams zu widmen, insbesondere wenn Mitglieder des Teams durch den/die Täter:in manipuliert wurden und das Team durch den Vorfall gespalten wurde.

7.3 Rehabilitation zu Unrecht Verdächtigter

Rehabilitation geschieht vor allem in den Köpfen der Kolleg:innen bzw. der Öffentlichkeit. Das heisst, alle Schritte und Gespräche sind der Versuch, das verlorene Vertrauen wiederherzustellen. Ziel ist es, das Vertrauen der beschuldigten Person und auch der Kolleg:innen zu stärken und eine Fehlerkultur zu etablieren.
Auf personalrechtlicher Ebene werden die nötigen Schritte eingeleitet (z.B. eine Freistellung aufheben, eventuell auch Schadensersatzleistungen gewährleisten)
Welche Unterstützung und Hilfsangebote können der zu Unrecht beschuldigten Person gegeben werden? Es ist wichtig, auf gute Kommunikation (intern und gegen aussen) zu achten.

7.4 Anpassung des Schutzkonzepts

Ein sexueller Übergriff geschieht nicht plötzlich. Es gibt immer Situationen und Umstände, die dazu beigetragen haben. Deshalb ist es notwendig, das Schutzkonzept zu analysieren. Die strukturellen Abläufe und personellen Faktoren werden überprüft.
Leitende Fragen sind dabei: Haben sich die im Schutzkonzept vereinbarten Abläufe bewährt? Sind die Abläufe eingehalten worden? Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten? Wie haben sich strukturelle oder personelle Faktoren (z.B. Überlastung, fehlende Qualifikation, Fehleinschätzungen) auf die Abläufe ausgewirkt?

7.5 Öffentlichkeitsarbeit

Wenn ein Fall von Missbrauch in der Öffentlichkeit bekannt wird, ist damit zu rechnen, dass Vertreter:innen der Presse ein hohes Interesse an Informationen und Emotionen haben. Das ist eine grosse und nicht zu unterschätzende Belastung für Mitarbeitende und Pfarreiangehörige.
Nach Bekanntwerden eines Vorfalls in der Öffentlichkeit werden die Vorgaben des Bistums Basel und der SBK beachtet und mit den verantwortlichen Personen des Bistums Basel abgesprochen.

8.Umgang mit dem Schutzkonzept

Alle Angestellten unterzeichnen, dass sie die Schutzkonzepte der Schweizer Bischofskonferenz SBK und des Bistums Basel sowie das Schutzkonzept des Pastoralraums Leimental gelesen haben und sie mittragen. Zuständig dafür ist die personalverantwortliche Person des Kirchgemeinderats.

Das Schutzkonzept sowie die eigenen Haltungen und vereinbarten Standards werden im Seelsorgeteam und in den Katechet:innen-Konferenzen einmal jährlich reflektiert, die Standards ggf. aktualisiert. Zuständig dafür ist der/die Gemeindeleiter:in.

Es werden in regelmässigem Abstand Weiterbildungen zum Thema durchgeführt entweder auf Pastoralraumebene oder durch Teilnahme an diözesanen Weiterbildungen.

Das Thema «Nähe und Distanz» wird in jedem MAG angesprochen, ebenso bei Bewerbungsgesprächen.

Bei Neueinstellungen muss ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug vorgelegt werden sowie ein Kurs zum Thema «Nähe und Distanz» nachgewiesen oder innerhalb von 6 Monaten absolviert werden.

Alle Angestellten legen alle drei Jahre einen Privat- und Sonderprivatauszug vor. Verantwortlich dafür ist die personalverantwortliche Person des Kirchgemeinderats.

Alle Angestellten und diejenigen Freiwilligen, die in sensiblen Bereichen tätig sind (Hausbesuche, Lagerbegleitung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), unterschreiben die Selbstverpflichtung. Diese wird für die Angestellten im Personaldossier der Kirchgemeinde

hinterlegt, für die Freiwilligen bei der Gemeindeleitung bzw. der direkten Verantwortlichen (Stellenleiterin Wegbegleitung).

Angestellte und Freiwillige kennen die Interventionsmöglichkeiten, wenn sie mit sexuellen Übergriffen konfrontiert werden. Verantwortlich dafür ist als Ansprechperson des Pastoralraums Leimental Monika Heitz.

Selbstverpflichtung Angestellte:
https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sexuelle_UEbergriffe_-_Praevention_und_Intervention_-_Anhang_6_-_Selbstverpflichtung_zum_Anstellungsvertrag__31.03.2025_.pdf

Selbstverpflichtung Freiwillige:
https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sexuelle_UEbergriffe_-_Praevention_und_Intervention_-_Anhang_7_-_Selbstverpflichtung_freiwillige_Mitarbeiter__31.03.2025_.pdf

(Links zuletzt geprüft 15. Mai 2025)

Anmerkung:
Die Punkte unter 8. sind bereits unter den Standards der personalverantwortlichen Kirchenrät:innen aufgeführt (S. 8)

Datum: 25. November 2025

Verantwortliche Arbeitsgruppe:
Jutta Achhammer, Theologin Therwil/Biel-Benken, Weiterbildung «Kinderschutz»
Martin Brodmann, Kirchenrat Ettingen
Carmela Engeler, Religionspädagogin Oberwil
Monika Heitz, Sozialarbeiterin Binningen/Bottmingen
Elke Kreiselmeyer, Pastoralraumleiterin & Gemeindeleiterin Therwil/Biel-Benken